A02 Vertragsbedingungen Lieferung eines Elektro-Pkw für den Einsatz im E-Carsharing-Pool der Stadtwerke Menden (Projekt BLiNK+)

§ 1 Lieferzeit und Lieferort

(1) Die Lieferung hat frei Haus bis zu dem von der Auftraggeberin in der Leistungsbeschreibung (Formblatt B02) angegebenen spätesten Zeitpunkt bzw. – sofern ein Bieter entsprechend angeboten hat - zu dem von dem/der Auftragnehmer*in im Angebotsschreiben B01 verbindlich angebotenen Liefertermin zu erfolgen. Der/Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die Stadtwerke Menden GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er/sie die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Lieferort ist der Standort der Stadtwerke Menden GmbH in der Straße Am Papenbusch 8-10 in 58708 Menden.

§ 2 Vergütung, Zahlungsfristen und Rechnung

(1) Der/Die Auftragnehmer*in erhält für die Lieferung eine Vergütung, deren Höhe sich nach ihren Angaben im Angebotsformular (Formblatt B01) richtet. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des/der Auftragnehmer*in im Zusammenhang mit der nach § 1 zu erbringenden Leistung abgegolten.

(2) Die jeweilige Rechnungsstellung erfolgt durch den/die Auftragnehmer*in. Eine automatische Zahlung erfolgt nicht.

(3) Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung sowie Zugang einer prüfbaren Rechnung fällig.

(5) Die Zahlung ist grundsätzlich auf ein vom/von dem/der Auftragnehmer*in in der Rechnung anzugebendes Bankkonto in Deutschland zu leisten. Mehrkosten für die Zahlung auf ein von dem/der Auftragnehmer*in angegebenes Bankkonto im Ausland trägt der/die Auftragnehmer*in.

§ 3 Vertragsstrafe

(1) Der/die Auftragnehmer*in hat bei Überschreitung des unter § 1 vereinbarten Liefertermins als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: 0,2 Prozent der angebotenen Gesamtauftragssumme ohne Umsatzsteuer.

(2) Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der angebotenen Gesamtauftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

§ 4 Schriftform, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstückes per Telefax, nicht jedoch durch sonstige Textformen (z. B. E-Mail) gewahrt; dies gilt entsprechend für alle sonstigen Erklärungen, für die nach diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist.

(2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Menden, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht.

(3) Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Zahlungs- und sonstige einseitig von dem/der Auftragnehmer*in gestellte Bedingungen des Auftragnehmers sind kein Vertragsbestandteil.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall werden die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung ersetzt, die wirksam ist und die dem am nächsten kommt, was ursprünglich gewollt war oder gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmungen bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.